

Verein zur Förderung der Bücherei Liederbach am Taunus e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Bücherei Liederbach am Taunus e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Liederbach am Taunus.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Bücherei. Er unterstützt die Bücherei in ihrem bildungspolitischen und kulturellen Auftrag. Gemäss diesen Zielen wird er im Einvernehmen mit der Leitung der Bücherei besonders darum bemüht sein:

- a) durch seine Öffentlichkeitsarbeit die Bücherei im Bewusstsein der Bürger/innen zu verankern,
- b) den Leistungsstandard der Bücherei durch die Förderung geeigneter Massnahmen zu unterstützen
- c) den Veranstaltungsdienst der Bücherei zu fördern,
- d) durch geeignete Massnahmen insbesondere Kinder und Jugendliche für die Benutzung der Bücherei zu interessieren,
- e) zur Verbesserung der technischen und baulichen Massnahmen beizutragen.
- f) Der Verein nimmt keinen Einfluss auf den Medienbestand der Bücherei.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person und jede juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch Eintrag in eine Mitgliedsliste erworben, die beim Vorstand geführt wird.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Erlöschen der juristischen Person.

Der Austritt kann zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss kann bei vereinsschädigendem Verhalten vom Vorstand beschlossen werden.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 6 € im Jahr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über Tätigkeiten des Vereins und die Verwendung der Mittel. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

§ 6 Aufbringung und Verwendung der Mittel

1. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht:

- a) durch Mitgliedsbeiträge
- b) durch Spenden und Stiftungen
- c) durch Einnahmen aus Veranstaltungen
- d) durch den Ertrag eventueller Rücklagen

2. Mittel für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke werden nur im Einvernehmen mit der Büchereileitung verwendet.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann über die Bildung besonderer Arbeitsgruppen beschliessen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat drei Wochen vor dem Termin schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, durch den Vorstand zu erfolgen, für Ortsansässige gilt die Schriftlichkeit als gegeben, wenn die Einladung im Amtsblatt der Gemeinde Liederbach veröffentlicht ist. Auf Satzungsänderungen ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
- b) Entlastung des Vorstandes incl. des Kassenverwalters
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Entscheidung über Satzungsänderungen
- f) Festlegung des Mindestbeitragssatzes
- g) Entscheidung über Einsprüche bei Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern
- h) Entscheidung über Auflösung des Vereins

Die ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen sind die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand ist verpflichtet, ausserordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn dies mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe von Gründen und Zweck verlangt.

Über die Beschlüsse ist eine vom 1. Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenführer/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) einem/r weiteren Beisitzer/in

2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Wahl geheim durchzuführen. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die einfache Stimmenmehrheit erhalten.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

4. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den jeweils Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

5. Der/die Büchereileiter/in ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 10 Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in § 9, Absatz 1 der Satzung genannten Personen. Jeweils 2 dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Auflösung

Der Verein kann nur durch Beschluss mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Bücherei Liederbach zur Verwendung für Zwecke der in § 2 dieser Satzung genannten Art.

§ 12 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Gerichtsstand ist Frankfurt-Höchst.